

Kirche hat noch jetzt außer der Quadragesima vor Ostern drei große Fastenzeiten: die *νηστεία τῆς θεωρίας* vom 1.—14. August; die vor Weihnachten (15. Nov. bis 24. Dec.) und die der Apostel (vom 1. Sonntag nach Pfingsten bis 28. Juni). In diesen Fastenzeiten ist der Genuß von Del, Wein und Fischen nur an den Mittwochen und Freitagen verboten und selbst an diesen bei bestimmten Festen gestattet (Nilles, Kalend. I, 82 sq.; II, 230 sq.; vgl. die Decrete der Reformsynode für die unirte ruthenische Kirche vom J. 1710 in der Coll. Lac. II, 63). Die Armenier und die Kopten haben noch eine vierte, die sehr strengen Ninivitenfasten in der Woche vor dem Beginn der Quadragesima vor Ostern (Nilles II, 8—10. 571 sq. 641).

II. Die Quatemberfasten. Das erste sichere Zeugniß über diese Fasten gibt uns Leo d. Gr. (Sermo 1. 5. 8 de jej. decim. mens.), welcher sie als eine auf göttlicher Eingebung beruhende Anordnung der Apostel erklärt. Jedenfalls beweist diese Ausdrucksweise, daß es sich um eine seit langen Zeiten gebräuchliche Einrichtung, deren anderweitiger Ursprung nicht nachgewiesen war, handelte. Da gerade zur Zeit des Papstes Callistus (219—223) die Fastenfrage gegenüber den Montanisten eine brennende war, so ist die Ansicht, die Angabe des Liber pontificalis (in Callisto), wonach dieser Papst eine Anordnung über das jejunium Sabbati ter in anno getroffen habe, entbehre jeder historischen Grundlage (Einsenmayr a. a. O. 64), wohl zu weitgehend (De Rossi, Bull. d'Archeol. crist. 1866, 21). Aber auch zur Zeit Leo's d. Gr. waren die Quatemberfasten keine allgemeine Uebung der ganzen, sondern eine besondere der römischen Kirche (Muratori, Anecd. I, 246—266 De quat. temp. jejun., gegen Bellarmin, De bon. oper. 4, 19 und Natal. Alexand. Saec. II, Diss. 4, a. 4). Die griechische Kirche hat dieselben noch jetzt nicht: die Apostolischen Constitutionen (5, 20) kennen ein Fasten nach der Pfingstwoche (Athanas. De fuga sua c. 6), aber dieses hat sich nicht zu Quatemberfasten entwickelt, wahrscheinlich weil dort die Mittwoch und Freitage, von besonderen Festen abgesehen, das ganze Jahr hindurch Fasttage geblieben sind (s. u.). — Zu Rom war zur Zeit Leo's d. Gr. in dem ersten Monat eines jeden Vierteljahres das Fasten an einem Mittwoch, Freitag und Samstag nicht bloß fromme Uebung, sondern Pflicht. Ob der hl. Augustin (Epist. 36 ad Casul.) von diesem Fasten rede, ist wegen des frequenten (quod frequenter plebs Romana fecit) zweifelhaft (vgl. De Rossi, Bullet. 1869, 93); es liegt näher, an das Stationsfasten (s. u.) zu denken. Die Vertheilung auf die vier Jahreszeiten zeigt, daß dadurch nach dem Vorbild des A. T. (Zach. 8, 19) jedes Vierteljahr als ein durch Fasten geheiligtes Opfer dargebracht und zugleich der Segen Gottes auf die Selbstfrüchte herabgerufen und für dieselben Gott gedankt werden soll (S. Leon. Sermo 8 de jej. dec. mens.; Sermo 2

de jej. sept. mensis). Seit Gelasius (Ep. 14 ad episcop. Lucan. c. 11) die Ordinationen auf die Quatemberwochen verlegte, trat noch die neue Beziehung hinzu, durch Fasten und Gebet würdige Arbeiter im Weinberge des Herrn zu erlangen (c. 1—7, Dist. LXXVI). Ob das jejunium vernum in Quadragesima (S. Leon. Sermo 8 de jej. dec. mens.) schon damals Quatemberfasten dreier Tage der ersten Fastenwoche gewesen ist, oder ob die vierzigstägige Fastenzeit zugleich die Aufgabe hatte, das Frühjahr zu heiligen, läßt sich nicht klarstellen. Für letzteres spricht die spätere Verschiedenheit in der Fixirung dieser Frühjahrsquatemberwoche (s. u.). Von Rom aus verbreiteten sich diese Fasten auf die anderen Theile der abendländischen Kirche. Nach England soll das Quatemberfasten, wie spätere Angaben lauten (Conc. Aenhamense von 1009 c. 16 bei Harduin VI, 782, welches beifügt: *quamvis alias gentes aliter exorauerant*), durch den hl. Augustin, den Schüler Gregors d. Gr., gekommen sein. In Deutschland war der hl. Bonifatius für die Einführung thätig (S. Bonif. Stat. 30 bei Hartzheim, Conc. Germ. I, 74), die Durchführung gelang aber erst dem deutschen Nationalconcil von Mainz a. 813, c. 34. In Deutschland werden diese Fasten auch Weibefasten wegen der Ordination, Trostnasten, weil sie ein pflichtmäßiger Dienst für jedes Vierteljahr sind, nach Rabillon (Iter German. an. 1685, in Vet. Annal., Par. 1723, 14) in derselben Bedeutung *angariae* (Engern = Nothwerke [Stren-Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. Engern]) genannt. In Böhmen heißen sie *suchs dni*, in Polen *suche dni* (= trodene Tage, wegen des Fastens), in England *emberdays* (über dessen Bedeutung f. Smith, Dict. of christ. antiquit. s. v.); in den anderen Sprachen ist der lateinische Name in Umbildung oder Uebersetzung (z. B. schwedisch *fyra fastetider*) beibehalten. Die Zeit der Quatemberfasten bestimmen die alten Verse:

Vult Crux, Lucia, cineres, charismata data,
Ut det vota pia quarta sequens feria.

Hiernach fallen die ersten Quatemberfasten in die Woche nach Aschermittwoch, also in die erste Fastenwoche. Bis zum elften Jahrhundert herrschte hierin Verschiedenheit (Gerbert, Vet. lit. Allem. 981 sqq.); Einige hielten sie vor der Quadragesima, Andere in der ersten vollen Woche des März, Andere in der Woche des 1. März (Winterim, Denkwürdigl. V, 2, 146 ff.; Derf., Gesch. der deutschen Concilien II, 276. III, 517 ff.). Eine übereinstimmende Feier in der ersten Fastenwoche findet sich erst seit dem Ende des elften Jahrhunderts; Micrologus, ein Zeitgenosse Gregors VII., schreibt diese einer Anordnung dieses Papstes zu. Die Weise des Fastens wurde dadurch in dieser Woche nicht verschärft, sondern dieses nur durch ein doppeltes Gebot zur Pflicht gemacht; der Unterschied bestand damals aber noch in längeren Gebeten des *Officiums* (Gerbert,